

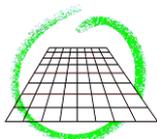
Stadt Eberbach



Rhein-Neckar-Kreis

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Lichtgut-Alte Dielbacher Straße“

Fachbeitrag Artenschutz



Ingenieurbüro für
Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon
Beratender Ingenieur

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-mail: Info@Simon-Umweltplanung.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung.....	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen	4
3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen	5
4 Europäische Vogelarten	7
5 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	11

Anhang

Baust, Peter

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 64 "Lichtgut-Alte Dielbacher Straße"
Ornithologische Untersuchung, Tabelle, Juli 2016

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Eberbach beabsichtigt eine 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Lichtgut-Alte Dielbacher Straße“.

In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die Gemeinde muss ermitteln, ob und in welcher Weise in Folge ihrer Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verbote tangiert werden.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Planung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 7. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie² und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), zuletzt geändert durch Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29 Juli 2009.

² LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010.

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Das Plangebiet liegt im Nordosten der Kernstadt auf der Südseite des Holderbachtals (Holdergrund). Von der Alten Dielbacher Straße gelangt man in die Lichtgutstraße.

Der sich hier anschließende westliche Teil ist gewerblich geprägt. Die Flächen sind weitgehend überbaut, versiegelt oder befestigt. Dazwischen und randlich gibt es kleine, gärtnerisch angelegte Flächen.

Der zweite Zugang zum Gebiet von der Alten Dielbacher Straße ist der Mühlenweg, an den westlich ein bebautes Grundstück mit einer parkartigen Außenanlage anschließt.

Der in der Abbildung auf der nächsten Seite noch dargestellte Schuppen im Flurstück 12392 steht hier schon länger nicht mehr.

Auf der Fläche wächst eine grasreiche Ruderalvegetation, die in den randlichen Böschungsbereichen mit Brennnesseln und Brombeeren durchsetzt ist.

Es schließen dann bebaute Flächen an, die bis zum Holderbach bzw. zum anschließenden Gewässerstrandstreifen reichen.

Daran westlich grenzt noch eine größere Wiesenfläche (Flst. 12395 und angrenzende), die von Formschnitthecken umgeben ist und in der ein paar Obstbäume stehen.

Über den Weg zwischen Wiese und Bebauung gelangt man zu einem Steg über den Holderbach. Dieser ist bachaufwärts ein relativ naturnahes Gewässer mit gut entwickeltem Uferwald (besonders geschützter Auwaldstreifen). Ab der Brücke abwärts ist er stark ausgebaut und betonierte; schließlich verschwindet er unter einer längeren Verdolung für die Zufahrt der westlichen Gewerbefläche.

Östlich an den Mühlenweg schließt zunächst ein Parkplatz mit umgebenden Rasenflächen an. Dann folgt ein Gemisch aus Garten- und Wiesenflächen, in denen einige Obstbäume und Ziergehölze stehen. Ein Gewächshaus und ein Hühnerhof stehen zur Grenze hin.

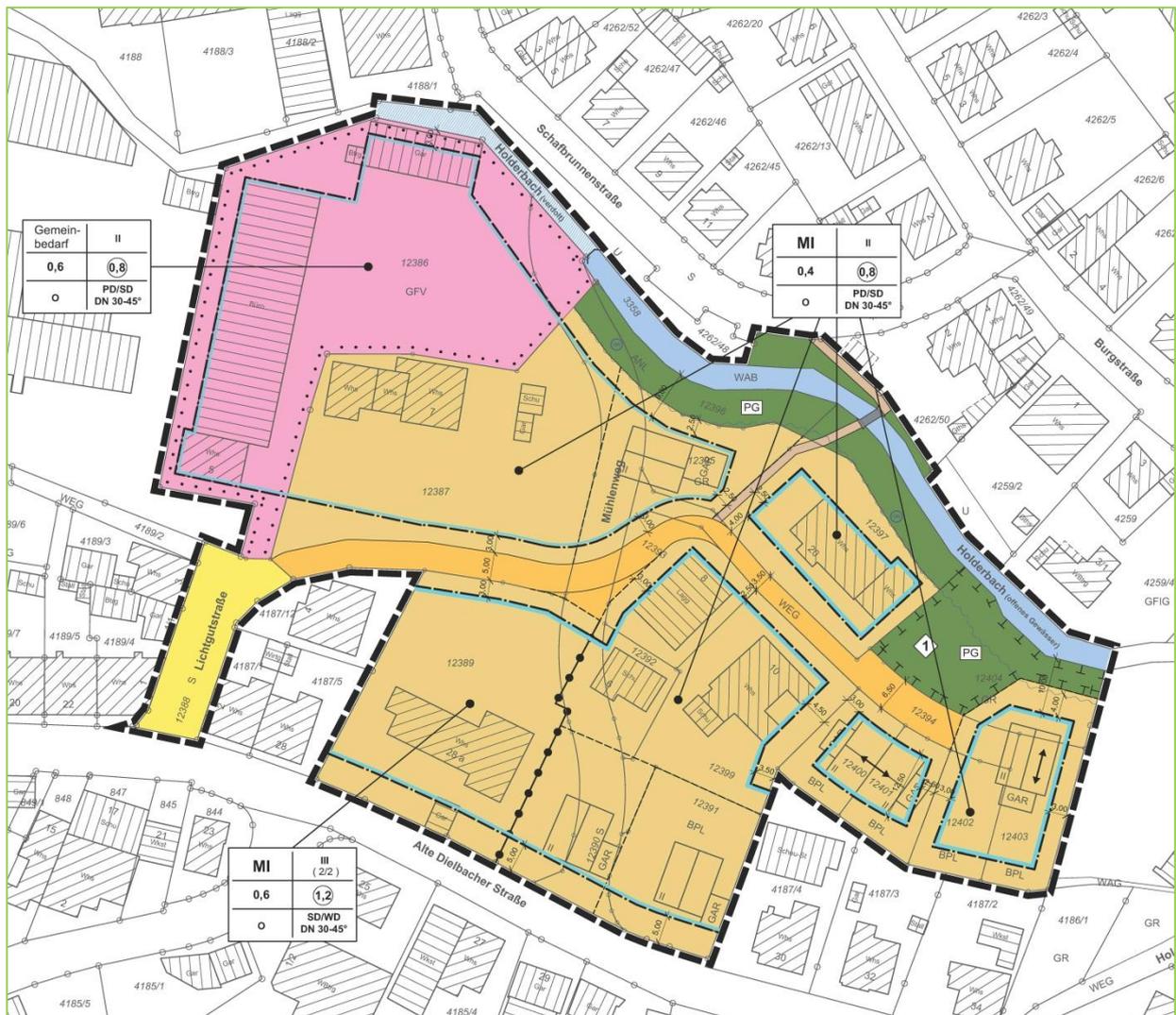
Entlang des Weges zwischen Lichtgutstraße und Mühlenweg besteht eine kleine Trockenmauer, die allerdings nach Norden exponiert ist.



Abbildung: Bestand

3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Die Lichtgutstraße wird innerhalb eines Mischgebietes zu einem 5 dann nur noch 3,5 m breiten Anliegerweg, der im Osten nun wieder 6,5 m breit endet.



Der Gewässerrandstreifen am Holderbach ist überwiegend in 9, im Osten in 6 m Breite als private Grünfläche festgesetzt, in der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft erfolgen sollen.

Im Nordwesten wird eine Gemeinbedarfsfläche festgesetzt.

Der Steg über den Holderbach bleibt erhalten und verbindet zwei Abschnitte eines öffentlichen Fußweges.

Vor allem die Mischgebietsfestsetzungen (GRZ 0,4 bzw. 0,6 in Verbindung mit großzügigen Bau fenstern) werden dazu führen, dass im Zuge der Erschließung und Bebauung die heute vorhandenen Nutzungs- und Biotopstrukturen verschwinden und damit als Lebensraum verloren gehen.

Die kleinen, offenen Wiesenflächen und die in den Flächen und randlich stehenden Gehölze werden entfallen.

Positiv ist die Freihaltung des Gewässerrandstreifens, der den Holderbach vor randlichen Störungen schützt.

4 Europäische Vogelarten

Das Gebiet wurde von Anfang März bis Ende Juni 2016 siebenmal begangen.¹ Dabei konnten 28 Vogelarten erfasst werden, von denen 21 Arten als Brutvögel im Plangebiet bewertet wurden.

Die Wasseramsel konnte zwar nicht beobachtet werden, sie wird aber, da sie im Bereich des Holderbaches sicher irgendwo brütet als Brutvogel gewertet.

7 Arten wurden als Nahrungsgäste bewertet.

Die Gehölze im und am Rand des Gebietes, aber auch die Bestandsgebäude bieten Vögeln zahlreiche Brutmöglichkeiten.

In der folgenden Tabelle ist das Brutverhalten der Brutvogelarten zusammengestellt.

Tabelle: Brutverhalten der nachgewiesenen Brutvogelarten

Freibrüter	Amsel, Buchfink, Elster, <u>Girlitz</u> , Grünfink, <u>Hausperling</u> , Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Zaunkönig
Höhlenbrüter	Blaumeise, Gebirgsstelze, <u>Hausperling</u> , Kleiber, Kohlmeise
Nischen-, Halbhöhlenbrüter	Bachstelze, Gebirgsstelze, Hausrotschwanz, Wasseramsel, Zaunkönig
Bodenbrüter	Rotkehlchen, Zilpzalp
Gebäude-, Baumbrüter	<u>Turmfalke</u>

Die Rote Liste² bewertet 19 der Brutvogelarten mit c4. Das heißt, es gibt bei ihnen keine deutlichen Bestandsab- oder -zunahmen und sie sind auch nicht sehr selten.

Drei Arten, der Grlitz, der Hausperling und der Turmfalke, stehen auf der Vorwarnliste und werden deshalb mit b3 bewertet. Bei den an sich nicht seltenen Arten sind starke Bestandsabnahmen oder starke Arealverluste zu beobachten.

Prüfung der Verbotstatbestände

Für die als Nahrungsgäste eingeordneten Arten kann ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz eintreten.

Sie können Bauarbeiten ausweichen und daher nicht getötet oder verletzt werden. Da sie das Gebiet nur zur Nahrungsaufnahme aufsuchen oder überfliegen und in der Umgebung ähnlich geeignete Flächen vorhanden sind, kann davon ausgegangen werden, dass sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden.

Ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt, da sie außerhalb des Geltungsgebietes liegen.

¹ Begehungen durch Herrn Peter Baust, Mosbach, vgl. Tabelle „Ornithologische Untersuchung“ im Anhang und Abbildung nächste Seite

² LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 5. Fassung, Stand 31.12.2004.



Abbildung : Ornithologische Untersuchung
 BBP "Lichtgut-Alte Dielbacher Straße"
 3. Änderung
 Stadt Eberbach
 1 : 1000

Näher zu prüfen sind die Auswirkungen auf die Vögel, die im Gebiet oder in dessen näherem Umfeld brüten.

Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)
<u>Situation</u> Es wurden 22 Brutvogelarten mit insgesamt 36 Revieren festgestellt. Freibrüter wie Amsel, Elster und Grünfink nisten in dem teils älteren Baum- und Gehölzbestand sowie in den Bäumen und Sträuchern der Garten- und Wiesenflächen. Höhlenbrüter, wie Kleiber, Blau- und Kohlmeise, nutzen Höhlen in Bäumen. Nischenbrüter wie der Hausrotschwanz finden ebenfalls an den Bäumen und zudem auch an den Gebäuden geeignete Nistmöglichkeiten. Die Bodenbrüter Rotkehlchen und Zilpzalp brüten in Brachen sowie in Saumstrukturen von Gehölzen. Wasseramsel und Gebirgsstelze brüten am oder in der Nähe des Holderbaches.
<u>Prognose</u> Nach der Rechtskraft des Bebauungsplanes ist mit Neubauten vor allem im östlichen Gebietsteil, in den zwei östlichen Bauplätzen an der Alten Dielbacher Straße und dem Bauplatz westlich des geplanten öffentlichen Fußweg zum Holderbachsteg zu rechnen. Im Zuge dessen wird auch die Zuwegung von der Lichtgutstraße in den Ostteil, soweit nicht schon vorhanden, hergestellt werden müssen. Dazu müssen die heute in den betroffenen Flächen vorhandenen Biotopstrukturen weitgehend entfallen. Die Gehölze werden gerodet; die sonstige Vegetation und auch das Gewächshaus und der Hühnerhof, kleine Lager- und Kompostflächen werden abgeräumt. Geschieht dies alles in der Brutzeit der Vögel, dann ist zu befürchten, dass beim Roden und Abräumen Nester mit Eiern zerstört und Jungvögel und u.U. auch brütende Altvögel verletzt oder getötet werden. In der Gemeinbedarfsfläche und den bereits bebauten Mischgebietsflächen ist vor allem mit Um- und Anbauten an bestehenden Gebäuden und Neubauten zur Nachverdichtung zu rechnen. Auch hier gehen durch Gehölzrodung und Abräumen aber auch an Gebäuden Brutmöglichkeiten verloren, wobei dieselben Risiken für die Vögel bestehen wie in den Neubauplätzen.
<u>Vermeidung</u> Um sicher zu stellen, dass Vögel bei späteren Baumaßnahmen nicht zu Schaden kommen, wird mit Verweis auf den § 44 BNatSchG folgender Hinweis in den Bebauungsplan übernommen: <i>Bäume und sonstige Gehölze dürfen nur in der Zeit von Oktober bis Februar gerodet werden. Die zeitliche Beschränkung gilt auch für den Abriss von Garten- und Gewächshäusern und das Abräumen sonstiger Flächen und Strukturen. Wird nicht gleich zu Beginn der Vegetationsperiode auf den geräumten Flächen gebaut, sollte aufkommende Vegetation mindestens alle zwei Wochen gemulcht werden, um sicher zu stellen, dass Bodenbrüter keine geeigneten Brutmöglichkeiten vorfinden. Abriss- und Umbauarbeiten an bestehenden Gebäuden sollten erst beginnen, wenn sichergestellt ist, dass es im Baubereich keine Vogelbruten gibt. Das heißt Arbeiten sind immer zu den o.g. Zeiten oder nach vorheriger Kontrolle mit negativem Ergebnis möglich. Bei bekannten Brutstätten bzw. Nestern können diese außerhalb der Brutzeit unbrauchbar oder unzugänglich gemacht werden.</i>
Der Tatbestand tritt nicht ein.

Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und
--

Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Situation

Es wurden 22 Brutvogelarten mit insgesamt 36 Revieren festgestellt.

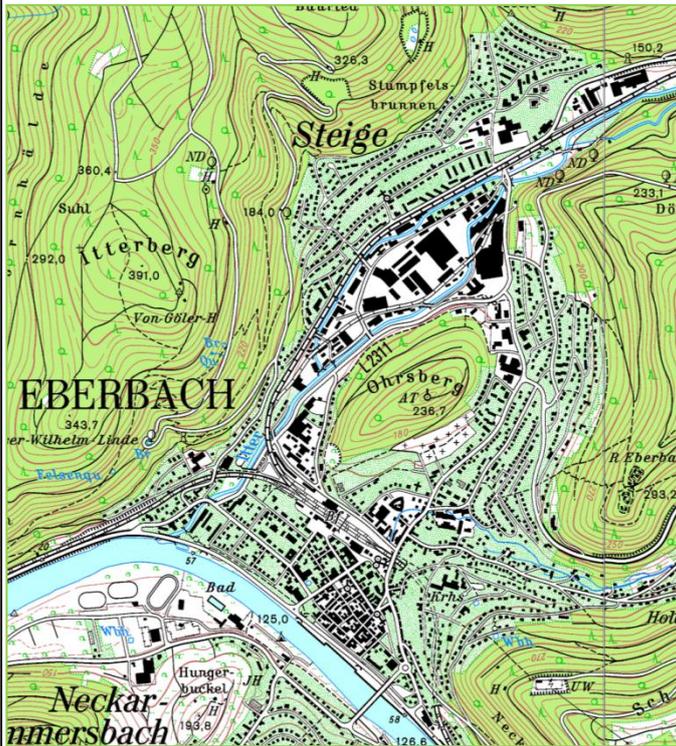
Freibrüter wie Amsel, Elster und Grünfink nisten in dem teils alten Baum- und Gehölzbestand sowie in den Gestrüppen und Gebüschchen der Garten- und Wiesenflächen.

Höhlenbrüter, wie Kleiber, Blau- und Kohlmeise, nutzen Höhlen in Bäumen.

Nischenbrüter wie der Hausrotschwanz finden ebenfalls an den Bäumen und zudem auch an den Gebäuden geeignete Nistmöglichkeiten.

Die Bodenbrüter Rotkehlchen und Zilpzalp brüten in den Gartenbrachen sowie in Saumstrukturen von Gehölzen.

Wasseramsel und Gebirgsstelze brüten am oder in der Nähe des Holderbaches.



Der Raum der lokalen Populationen der Brutvogelarten wird mit dem Stadtgebiet nördlich des Neckars mit den Übergängen zu den umgebenden Wäldern abgegrenzt.

Für die in der Roten Liste mit c4 bewerteten Arten wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen günstig ist.

Für die mit b3 bewerteten Arten wird der Erhaltungszustand wegen der Aufnahme in die Vorwarnliste mit ungünstig/unzureichend bewertet.

Prognose

Im Vorfeld der Bauarbeiten führen Rodungen und das Abräumen der Baufelder zu Störungen der Vögel im Baugebiet und den angrenzenden Flächen.

Die Störungen sind räumlich auf Teilflächen und zudem zeitlich begrenzt und sie betreffen auch nur die in der Winterzeit anwesenden Standvögel. Sie müssen deshalb nicht als erheblich bewertet werden.

Während Bauarbeiten sind Störungen auf das Umfeld der jeweiligen Baustellen begrenzt und betreffen nur wenige Individuen und/oder Brutpaare der lokalen Populationen, die zudem an den Lebensraum Siedlung angepasst sind und daher relativ unempfindlich gegenüber Störungen sind.

Durch die künftige Nutzung entstehen keine Störungen, von denen zu befürchten ist, dass sie die Erhaltungszustände der lokalen Populationen verschlechtern.

Vermeidung

s.o.

Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

Es wurden 22 Brutvogelarten mit insgesamt 36 Revieren festgestellt.

Freibrüter wie Amsel, Elster und Grünfink nisten in dem teils alten Baum- und Gehölzbestand sowie in den Gestrüppen und Gebüschchen der Garten- und Wiesenflächen.

Höhlenbrüter, wie Kleiber, Blau- und Kohlmeise, nutzen Höhlen in Bäumen.

Nischenbrüter wie der Hausrotschwanz finden ebenfalls an den Bäumen und zudem auch an den Gebäuden geeignete Nistmöglichkeiten.

Die Bodenbrüter Rotkehlchen und Zilpzalp brüten in den Gartenbrachen sowie in Saumstrukturen von Gehölzen.

Wasseramsel und Gebirgsstelze brüten am oder in der Nähe des Holderbaches.

Prognose

Mit der Erschließung und sukzessiven Bebauung werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Bäume, Gehölze, Saumstrukturen) der Vögel verschwinden.

Ein wesentlicher Bereich, der Holderbach mit seinen Ufergehölzen wird erhalten und durch die Festsetzung eines Pufferstreifens gesichert. Besonders in den Pflanzgebotsflächen aber auch in den Baugrundstücken werden durch Pflanzungen wieder neue Lebensstätten entstehen.

An den bestehenden Gebäuden bleiben die Brutmöglichkeiten zunächst einmal bestehen. Bei späteren Umbauarbeiten werden sie vereinzelt entfallen, aber zumindest teilweise auch wieder entstehen.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sich nicht grundlegend verschlechtert.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Sind nicht notwendig.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)

5 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die meisten Tierarten und alle Pflanzenarten des Anhang IV kommen im Gebiet nicht vor, da für sie geeignete Lebensräume und Habitatstrukturen fehlen.

Die Abschichtungstabelle im Anhang dokumentiert die überschlägige Prüfung dieses Sachverhaltes.

Für die Artengruppen Reptilien und der Fledermäuse ließ sich eine Betroffenheit zunächst nicht ausschließen. Sie wurden deshalb näher untersucht bzw. betrachtet.

Reptilien

Das Gebiet wurde insgesamt viermal begangen, um ggf. Reptilien insbesondere Zauneidechsen nachzuweisen.

Die Begehungen fanden am 30.4., 4.5., 10.6. und 15.8.2016 jeweils am Vormittag statt. Witterung und Temperatur waren jeweils so, dass Reptilien hätten nachgewiesen werden können.

Es wurden alle Strukturen, insbesondere Randbereiche an Gehölzen und in Gärten, an denen üblicherweise Reptilien zu beobachten sind, abgegangen. Es gab bei keiner Begehung einen Hinweis auf das Vorkommen von Reptilien, insbesondere auch nicht von Zauneidechsen.

Die Bewohnerin des Wohnhauses Nr. 20 gab im Gespräch an, dass sie schon eine Eidechse in der Kräuterspirale in ihrem Vorgarten beobachtet habe.

Der Bewirtschafter von Fl.st.-Nr. 12306 gab an, noch nie Eidechsen oder Blindschleichen gesehen zu haben.

Es wird davon ausgegangen, dass Eidechsen das Gebiet nur gelegentlich und als Einzeltiere nutzen und Verbotstatbestände nicht ausgelöst werden können.

Fledermäuse

Im Naturraum, in dem Eberbach liegt, gibt es Fundangaben für 16 Fledermausarten¹.

Bei einer Untersuchung im Jahr 2013 im nicht weit entfernt liegenden Gebiet Schafacker wurden fünf Arten, darunter die **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) und die **Breitflügel-Fledermaus** (*Eptesicus serotinus*), nachgewiesen.

Beide Arten und bestimmt auch das **Große Mausohr** (*Myotis myotis*) würden bei Detektorbegehungen auch im Gebiet Lichtgut sicher nachgewiesen werden.

Fledermäuse werden sicherlich das Gebiet zum Jagen und den Holderbach mit seinen Ufergehölzen als Leitstruktur nutzen.

Winterquartiere und Wochenstuben können beim vorhandenen Gebäude und Baumbestand ausgeschlossen werden.

Möglich sind aber durchaus Quartiere von Einzeltieren an Gebäuden oder auch Bäumen, die regelmäßig oder gelegentlich als Hangplätze genutzt werden.

Da die Bäume falls erforderlich in der Winterzeit gefällt wird, besteht keine Gefahr, dass Fledermäuse verletzt oder getötet werden.

Bei Umbaumaßnahmen am Gebäudebestand können und werden Einzeltiere, die sich hier aufhalten, fliehen. Auch hier besteht keine Gefahr, dass Fledermäuse zu Schaden kommen.

Insgesamt kann ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände bezüglich der Fledermäuse ausgelöst werden.

Mosbach, den 4.11.2016



Anhang

Baust, Peter

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 64 "Lichtgut-Alte Dielbacher Straße"
Ornithologische Untersuchung, Tabelle Juli 2016

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

¹ Vgl. Abschichtungstabelle im Anhang

Festgestellte Vogelarten mit Wissenschaftlichen Namen und Schutzstatus										Status im Untersuchungsgebiet und Art des Nachweises					Festgestellte Arten nach Beobachtungsterminen							
Lfd. Nummer	Vogelart		Artkürzel DDA	Besondere Schutzwürdigkeit						Brutvogel (B) oder Nahrungsgast (N)	Brutvogel			Nahrungsgast		1	2	3	4	5	6	7
	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name		Rote Liste Baden-Württemberg	Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.			A	B	C	Bodennähe	Überflug	5. Mrz.	24. Mrz.	9. Apr.	4. Mai.	17. Mai.	5. Jun.	26. Jun.
								Besonders geschützt	Streng geschützt							Mögliches Brüten	Wahrscheinliches Brüten	Sicheres Brüten	7:45 bis 8:30 Uhr, 4 Grad, Regen	6:15 bis 7:30 Uhr, 3 Grad, bedeckt	7:00 bis 8:00 Uhr, 2 Grad, bedeckt	6:00 bis 6:45 Uhr, 3 Grad, klar
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	-	c4	-	-	-	X	-	B		X									
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	-	c4	-	-	-	X	-	B	X										
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	-	c4	-	-	-	X	-	B			X								
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	-	c4	-	-	-	X	-	B		X									
5	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	-	c4	-	-	-	X	-	N			X								
6	Elster	<i>Pica pica</i>	E	-	c4	-	-	-	X	-	B	X										
7	Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	Ge	-	c4	-	-	-	X	-	B		X									
8	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	V	b3	-	-	-	X	-	B		X									
9	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Grr	-	c4	-	-	-	X	-	N			X								
10	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	-	c4	-	-	-	X	-	B			X								
11	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	-	c4	-	-	2	X	X	N			X								
12	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	-	c4	-	-	-	X	-	B		X									
13	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	b3	V	-	3	X	-	B			X								
14	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Kl	-	c4	-	-	-	X	-	B	X										
15	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	-	c4	-	-	-	X	-	B			X								
16	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ms	V	b3	-	-	-	X	-	N			X								
17	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	-	c4	-	-	-	X	-	B		X									
18	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	-	c4	-	-	-	X	-	B	X										
19	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	-	c4	-	-	-	X	-	B	X										
20	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	-	c4	-	-	-	X	-	B	X										
21	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	-	c4	-	-	-	X	-	B	X										
22	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	Sg	-	c4	-	-	-	X	-	B		X									
23	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	V	b3	-	-	3	X	-	N			X								
24	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Sto	-	c4	-	-	-	X	-	N			X								
25	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Tt	V	b3	V	-	-	X	-	N			X								
26	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	V	b3	-	-	3	X	X	B	X										
27	Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	Waa	-	c4	-	-	-	X	-	B	X										
Konnte im Untersuchungszeitraums nicht festgestellt. Vom NABU Eberbach werden am Holderbach über die letzten zehn Jahre jährlich bis zu fünf besetzte Nistkästen beschrieben. Daher Aufnahme als Brutvogel, aber außerhalb des Geltungsbereichs.																						
28	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	-	c4	-	-	-	X	-	B	X										
29	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	-	c4	-	-	-	X	-	B	X										
	Anzahl Arten			6	-	2	0	4	29	2	22 B / 7 N	11	7	4	4	3						

Projekt: 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 64 „Lichtgut-Alte Dielbacher Straße“

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise von der Bebauungsplanänderung betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung).

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft³. Dabei wurden Fundangaben im Quadranten 6519 NO der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung der Flächen wurde ergänzend geprüft, ob es im Wirkraum der Bebauungsplanänderung artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt, die nahelegen, dass Arten hier vorkommen und betroffen sein können, obwohl es in den Grundlagenwerken keine Nachweise gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁴
Säugetiere ohne Fledermäuse⁵								
1.	Biber	Castor fiber	2	X	X			
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X	X			
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangaben in (6519 NO).
Fledermäuse⁶								
4.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			Fundangaben in 6519 NO. Fundangabe in 6519. Sommerfunde in 6519 NO.
5.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3		X			Fundangaben in 6519 NO. Sommerfunde in 6519 NO.
6.	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		Fundangaben in 6519 NO.
7.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2		X			Fundangaben in 6519 NO. Sommerfunde in (6519 NO).
8.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1		X			Fundangaben in 6519 NO.
9.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1		X			Fundangaben in 6519 NO
10.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
11.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i		X			Fundangaben in 6519 NO. Sommerfunde in 6519 NO.
12.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		Fundangaben in 6519. Fundangabe in 6519.
13.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3		X			Fundangaben in 6519 NO. Wochenstuben in 6519 NO.

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010 In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait- die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie*,

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Für diese Quelle: Daten in Klammern 1990-2000, Daten ohne Klammern nach 2000.

⁵ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005

Projekt: 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 64 „Lichtgut-Alte Dielbacher Straße“

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁴	
14.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2		X			Fundangaben in 6519 NO. Sommerfunde 6519 NO	
15.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1		X			Fundangabe in (6519).	
16.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X					
17.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2		X			Fundangabe in 6519 NO.	
18.	Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe		X				Im Grundlagenwerk nicht enthalten. Neufund 2004 in Südbaden.	
19.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i		X			Fundangaben in 6519 NO. Winterfund in 6519 NO.	
20.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3		X			Fundangaben in 6519 NO. Sommerfunde in 6519 NO.	
21.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X					
22.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X					
23.	Zweifarbflödermaus	Vespertilio murinus	i		X			Fundangaben in 6519 NO.	
24.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		Fundangaben in 6519. Wochenstube in 6519 NO. Winterfund in 6519 NO.	
Kriechtiere⁷									
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1		X			Fundangabe in 6519.	
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X					
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2	X	X				
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangaben in 6519 NO.	
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X					
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V			X		Fundangabe in 6519 NO.	
Lurche									
31.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X					
32.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X					
33.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangaben in 6519. Fundangaben in 6519 NO.	
34.	Kammolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in (6519). Fundangabe in (6519 NO).	
35.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X					
36.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X					
37.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X					
38.	Laubfrosch	Hyla arborea	2	X					
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X					
40.	Springfrosch	Rana dalmatina	3	X					
41.	Wechselkröte	Bufo viridis	2	X					
Käfer⁸									
42.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X					
43.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X					
44.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X					
45.	Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X					
46.	Vierzähliger Mistkäfer	Bolbelasmus unicornis	In Baden-Württemberg seit 1967 nicht mehr nachgewiesen.						

⁷ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

⁸ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

Projekt: 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 64 „Lichtgut-Alte Dielbacher Straße“

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁴
Schmetterlinge^{9 10}								
47.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
48.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
49.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3		X			Fundangabe in 6519
50.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
51.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
52.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3	X				
53.	Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	X				
54.	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	1	X				Fundangaben in 6519
55.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
56.	Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	2	X				
57.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
58.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Libellen¹¹								
59.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
60.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
61.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
62.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
63.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
64.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹²	2	X				
65.	Kleine Flussmuschel	Unio crassus ¹³	1		X			Fundangabe in (6519).
Farn- und Blütenpflanzen¹⁴								
66.	Biegsames Nixenkraut	Najas flexilis	1	X				
67.	Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus ¹⁵	3	X				
70.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
71.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
72.	Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum		X				
73.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
74.	Sommer-Wendelorchis	Spiranthes aestivalis	1	X				
75.	Sumpf-Gladiole	Gladiolus palustris	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				

⁹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993.

¹⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

¹¹ Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹² BfN Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹³ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁴ Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 1-8, Stuttgart 1990-1998.

¹⁵ Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.